

Das Ermittlungsverfahren wurde nunmehr gegen Bekannt, nämlich gegen Herrn Sch., eingeleitet. Als der Beschuldigte einige Tage später vernommen wurde, bestritt er jede Diebstahlsabsicht. Weil sein eigenes Fahrrad unerwartet eine Reifenpanne hatte, wollte er das Fahrrad des Geschädigten leihen. Da er ihn nicht antraf, benutzte er unbefugt das auf dem Hof vor der Werkstatt stehende Fahrrad des Geschädigten. Bei seiner Rückkehr fand der Beschuldigte die Haustür des Geschädigten verschlossen. Daraufhin stellte der Beschuldigte das Fahrrad in seinen eigenen Schuppen und vergaß, es am nächsten Tag zurückzugeben. Erst als er hörte, daß dem Nachbarn angeblich ein Fahrrad gestohlen worden sei, erinnerte er sich an das Fahrrad. Jedoch war es ihm jetzt peinlich, das Fahrrad zurückzubringen und den Vorfall aufzuklären. Deswegen stellte er es heimlich vor die Werkstatt.

Der festgestellte Sachverhalt war kein Diebstahl, sondern eine Ordnungswidrigkeit (Anmerkung zu § 201 StGB). Das Ermittlungsverfahren wurde deshalb nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt, eine Mitteilung über eine Ordnungswidrigkeit angefertigt und dem Befugten zur weiteren Veranlassung übergeben.

2.4. Die Einstellung nach § 141 Absatz 1 Ziffer 2 StPO

Die Einstellung nach § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO setzt voraus, daß

- ein Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingelegt worden war;
- die Begehung einer Straftat unzweifelhaft festgestellt ist;
- im Ermittlungsverfahren der Beweis erbracht wurde, daß nicht der Beschuldigte die Straftat beging.

In Übereinstimmung mit den in der Strafprozeßordnung zum Ausdruck kommenden Verfassungsgrundsätzen des Artikels 99 der Verfassung muß das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten sofort eingestellt werden, wenn dessen Unschuld festgestellt worden ist. Die Erkenntnis einer solchen Sachlage zwingt zu der Schlußfolgerung, daß nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Fortsetzung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten fehlt. Es ist gesetzwidrig und deshalb unzulässig, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen diesen Beschuldigten zu verzögern, auch wenn keine Ermittlungen gegen ihn mehr erfolgen; denn kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt werden (§ 6 Abs. 1 StPO).

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, daß nicht immer bereits zu diesem Zeitpunkt der wirkliche Täter der Straftat bekannt ist. In diesem Fall muß das Ermittlungsverfahren wegen der festgestellten Straftat gegen Unbekannt fortgesetzt werden. Richtet sich der